

LOS-ARGE-VERTRAG

Fassung Juli 2014

Herausgeber:

Bundesvereinigung Bauwirtschaft Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin



Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>	<u>.</u>
§ 1	Gesellschafter	
§ 2	Name, Sitz und Zweck	
§ 3	Fristen4	
§ 4	Beteiligung und Haftung4	
§ 5	Gesellschafterleistungen5	
§ 6	Gesellschafterversammlung6	
§ 7	Geschäftsführung6	
§ 8	Vergütung für die Geschäftsführung7	
§ 9	Finanzen	
§ 10	Versicherungen	
§ 11	Steuern8	
§ 12	Ausscheiden eines Gesellschafters8	
§ 13	Folgen des Ausscheidens und Auseinandersetzung9	
§ 14	Teilunwirksamkeit10)
§ 15	Schiedsgericht11	L
8 16	Ahwerhungsverhot 1	1

Anlagen:

- I. Festlegung der Leistungsanteile
- II. Baustelleneinrichtung
- III. Schiedsgerichtsvereinbarung



Arbeitsgemeinschaftsvertrag

für die Los - ARGE

der

Arbeitsgemeinschaft:	
	••••••••••••
(genaue Bezeichnung der ARGE)	

- Fassung Juli 2014 -

Herausgeber:

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN BAUGEWERBES e.V.
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

LOS-ARGE-Vertrag Merkblatt, Juli 2014



Die nachfolgend genannten Unternehmen schließen sich als Gesellschafter zu einer

Los-Arbeitsgemeinschaft (Los-ARGE)
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts -

zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes einzusetzen und sich hierbei gegenseitig zu unterstützen. Für die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander und bei der Vertretung der ARGE Dritten gegenüber gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages.
- b) die §§ 705 ff. BGB. Die Haftung regelt sich nach § 276 BGB.

Die ARGE - Gesellschafter haften dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch und vereinbaren im Innenverhältnis, dass die der ARGE übertragenen Bauleistungen den einzelnen Gesellschaftern zur selbstverantwortlichen Ausführung zugewiesen werden. Die Leistungsanteile sind bei Vertragsabschluss in der **Anlage I** festzulegen.

Die ARGE schließt mit ihren Gesellschaftern Nachunternehmerverträge ab. Insoweit sind die Gesellschafter der ARGE von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Den Nachunternehmerverträgen der einzelnen Gesellschafter mit der ARGE sind die gleichen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen, wie sie die ARGE im Vertrag mit dem Auftraggeber vereinbart hat.

© BVB – Juli 2014 4



§ 1 Gesellschafter

1.	Firma/Name:
	Anschrift:
	Tel.: Telefax:
	Email:
	nachfolgend kurz: genannt.
2.	Firma/Name:
	Anschrift:
	Tel.: Telefax:
	Email:
	nachfolgend kurz: genannt.
3. 1.	Firma/Name:
	Anschrift:
	Tel.: Telefax:
	Email:
	nachfolgend kurz: genannt.
	§ 2
	Name, Sitz und Zweck
2.1	Die ARGE führt den Namen:
	Arbeitsgemeinschaft
	kurz "ARGE" genannt.
2.2	Sitz der ARGE:
	Postanschrift der ARGE:
	Tel.: Telefax:



2.3 Die		uftraggeber
die		ftrag vom
Az./	Betr. Nr.:	
		Pauarhoitan
	ARGE übertragenen	
•••••		durch.
		§ 3
		Fristen
Beginn der	Bauarbeiten:	
Ausführung	sfristen:	
Los	1 Beginn:	
	Zwischenfrist:	
	Fertigstellung:	
Los	2 Beginn:	
	Zwischenfrist:	
	Fertigstellung:	
Los	3 Beginn:	
	Zwischenfrist:	
	Fertigstellung:	
Voraussicht	tliche Dauer der Baua	arbeiten:

6



§ 4 Beteiligung und Haftung

Jeder Gesellschafter übernimmt für den auf ihn entfallenden Leistungsanteil alle Rechte und Pflichten (z. B. Bürgschaft, Haftung und Gewährleistung) und den sich aus diesem Anteil ergebenden Gewinn und Verlust.

Es gilt die lt. Anlage I festgelegte Aufteilung als vereinbart. Die dort genannten Auftragswerte werden durch die tatsächlichen Ergebnisse der korrigierten Schlussrechnung ersetzt.

Die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber Dritten, insbesondere dem Auftraggeber gegenüber, wird hierdurch nicht berührt.

Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, die ARGE von allen seinen Leistungsanteil betreffenden Ansprüchen des Auftraggebers freizustellen.

§ 5 Gesellschafterleistungen

- 5.1 Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihren Leistungsanteil eigenverantwortlich und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und zeitgerecht zu erbringen.
- 5.2 Soweit der Auftraggeber Sicherheitsleistungen verlangt, hat diese jeder Gesellschafter für seinen Leistungsanteil auf eigene Kosten zu stellen.
- 5.3 Jeder Gesellschafter hat die Kosten der Baustelleneinrichtung für seinen Leistungsanteil zu tragen. Abweichende Regelungen (z.B. für gemeinsame Einrichtungen) sind in der Anlage II aufzuführen.
- 5.4 Jeder Gesellschafter hat die Bauleitung für seinen Leistungsanteil.
- 5.5 Prüfbare Rechnungen sind bei der Geschäftsführung einzureichen.
- Jeder Gesellschafter hat für seinen Leistungsanteil die Korrespondenz (z. B. Vergütungsanzeigen, Nachtragsangebote, fachliche Bedenken, Vorbehalte, Behinderungsanzeigen) über die Geschäftführung eigenverantwortlich zu führen.
- 5.7 Korrekturen von Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen durch den Auftraggeber hat der jeweils betroffene Gesellschafter auf seine Kosten allein zu klären.



- Jeder Gesellschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Leistungsanteil, soweit dies nach dem zugrundeliegenden Vertrag möglich ist, möglichst frühzeitig für sich allein abgenommen werden kann (Teilabnahme). Die Abnahmefähigkeit dieser Leistung ist unverzüglich der Geschäftsführung zu melden, die dann vom Auftraggeber die Abnahme der Leistung verlangt.
- 5.9 Die Prüfung, Anerkennung und Abwicklung von Ansprüchen obliegt dem Gesellschafter, dessen Leistung gemäß Anlage I betroffen ist.

§ 6 Gesellschafterversammlung

Sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht bestimmt sich nach den in Anlage I festgelegten Leistungsanteilen; dabei entsprechen je z 500,00 Leistungsanteil einer Stimme.

Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf oder auf Antrag eines Gesellschafters innerhalb von 8 Tagen, in Eilfällen in kürzerer Zeit mit schriftlicher Einladung statt.

§ 7 Geschäftsführung

7.1	Die Geschäftsführung der ARGE wird dem Gesellschafter
	Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher kaufmännischer Arbeiten der ARGE, für die Einhaltung des ARGE - Vertrages und die Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
7.2	Die Geschäftsführung vertritt die ARGE gegenüber Dritten. Sie verwendet Briefbogen der ARGE und unterzeichnet mit dem Namen der ARGE und dem Zusatz "Geschäftsführung", wobei jeder Gesellschafter für seinen Leistungsanteil die Korrespondenz über die Geschäftsführung eigenverantwortlich führt.
7.3	Zeichnungsberechtigt für die ARGE sind die Geschäftsführung und gemeinsam.
7.4	Die Geschäftsführung umfasst insbesondere

- die rechtzeitige Information über alle den einzelnen Gesellschafter betreffen-den Vorgänge (z.B. Schlusszahlungen oder vergleichbare Erklärungen im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 5 VOB/B, damit der betreffende Gesellschafter entsprechende Vorbehalte erklären kann);



- Schriftwechsel mit dem Auftraggeber, den Behörden, der Berufsgenossenschaft, Versicherungsgesellschaften etc.;
- Eröffnung, Führung und Löschung der ARGE Konten;
- Anforderung und Verwaltung von Bürgschaften und Geldmitteln;
- Buchführung und Aufstellung der Schlussbilanz und einer etwaigen Auseinandersetzungsbilanz;
- Ausfertigung des ARGE Vertrages und Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen aller Art;
- Bearbeitung der Steuerangelegenheiten der ARGE einschließlich der Vertretung der ARGE bei Betriebsprüfungen;
- Aufbewahrung der ARGE-Unterlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- - Nach Abwicklung aller Geschäftsvorgänge sind die Schlussbilanz und ein Schlussprotokoll aufzustellen. Einsprüche gegen die Schlussbilanz können nur in schriftlicher Form mit Begründung innerhalb von drei Monaten nach Zustellung erhoben werden. Nach Eintritt der Feststellungswirkung sind alle in der Schlussbilanz enthaltenen Ansätze und Bewertungen abschließend und endgültig. Rückstellungen sind von jedem Gesellschafter in der eigenen Bilanz vorzunehmen.
- 7.6 Die Geschäftsführung hat alle Gesellschafter über alle wesentlichen kaufmännischen Geschäftsvorfälle, insbesondere durch Übersendung von Durchschlägen und Abschriften des Schriftwechsels, unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Vergütung für die Geschäftsführung

•••••	•••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•••••	•••••	••••••	•••••
	•••••					

§ 9 Finanzen

Eingehender Werklohn ist nach Maßgabe der jeweils zugrundeliegenden Rechnungen unverzüglich an den bzw. die Berechtigten weiterzuleiten. § 366 BGB gilt entsprechend.

© BVB – Juli 2014 9



§ 10 Versicherungen

- Jeder ARGE Partner hat für seinen Leistungsanteil eine Bauleistungsversicherung abzuschließen, soweit nicht der Auftraggeber eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.
- 10.2 Auf Verlangen der ARGE haben die Gesellschafter das Bestehen der geforderten Versicherungen nachzuweisen.
- 10.3 Nicht oder nicht ausreichend versicherte Schäden sowie Selbstbehalte gehen zu Lasten des betroffenen Gesellschafters.

§ 11 Steuern

11.1 Umsatzsteuer

- 1.1.1 Die ARGE hat die Umsatzsteuer-Voranmeldung und Erklärungen zu erstellen, die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen und zu erstattende Vorsteuern vom Finanzamt anzufordern.
- 1.1.2 Bei ihren Leistungen an die ARGE berechnen die Gesellschafter die Umsatzsteuer gesondert. Ebenso verfährt die ARGE bei ihren Leistungen an die Gesellschafter.
- 1.1.3 In den Fällen der Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen hat die ARGE die auf die Rechnungssummen der Gesellschafter anfallende Umsatzsteuer selbst zu berechnen. Hat die ARGE an den Auftraggeber, der nicht Bauleistender ist, Brutto-Rechnungen auszustellen, verpflichten sich die Gesellschafter für den Fall, dass der Auftraggeber die Forderung der ARGE bis zur Fälligkeit der Umsatzsteuer nicht beglichen hat, den fälligen Umsatzsteuerbetrag entsprechend ihrer Anteile als zinsloses Darlehen einzubezahlen.

11.2 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer entrichten die Gesellschafter anteilig zu eigenen Lasten.

Im Falle der selbständigen Gewerbesteuerpflicht hat die ARGE die Gewerbesteuer zu entrichten. Der sich aus der Gewerbesteuer ergebende Aufwand wird vor der endgültigen Ergebnisverteilung den Gesellschaftern im Verhältnis ihres Anteiles am einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag angelastet.



§ 12 Ausscheiden eines Gesellschafters

12.1 Tod des Inhabers eines Einzelunternehmens

Ist an der ARGE ein Einzelunternehmen beteiligt und stirbt dessen Inhaber, so wird die ARGE mit einem Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters, welcher seine Rechtsfolgestellung innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbfall schriftlich nachzuweisen hat, fortgesetzt, sofern die verbleibenden Gesellschafter dem zustimmen.

- 12.2 Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss der anderen Gesellschafter oder bei zweigliedriger ARGE durch Erklärung des anderen Gesellschafters ausgeschlossen werden, wenn
 - 12.2.1 der Gesellschafter die Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - durch einen Gläubiger des Gesellschafters in die Arbeitsgemeinschaftsbeteiligung vollstreckt worden ist und der Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats, gerechnet von der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Arbeitsgemeinschaft, die Aufhebung der Pfändung und Überweisung bewirkt hat;
 - der Gesellschafter wesentlichen Verpflichtungen, wie z.B. Gestellung von Bürgschaften, trotz schriftlicher Inverzugsetzung nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- Der Beschluss ist dem auszuschließenden Gesellschafter in einer von allen Gesellschaftern unterschriebenen Ausfertigung durch Einschreiben zu übersenden.
- 12.4 Zwangsläufiges Ausscheiden eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter scheidet aus, wenn ein Gläubiger dieses Gesellschafters nach § 725 BGB kündigt.

12.5 Zeitpunkt des Ausscheidens bei Ausschluss

Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt

- im Falle von 12.2.1 und 12.2.3 das Ende des Monats, in welchem der Gesellschafterbeschluss dem auszuschließenden Gesellschafter zugegangen ist;
- im Falle von 12.2.2 der Tag, bis zu welchem der Gesellschafter die Aufhebung der Pfändung und Überweisung bewirkt haben muss;
- im Falle von 12.4 der Tag des Zuganges der Kündigung oder der Ablehnung der Erfüllung.



- Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann der betroffene Gesellschafter nur innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage des Zugangs des Beschlusses an, Einwendungen durch Klage erheben.
- Bei einer zweigliedrigen ARGE kann ein Gesellschafter außer in den Fällen der wichtigen Gründe der Ziffern 12.2.1 bis 12.2.3 nur durch rechtskräftige Entscheidung ausgeschlossen werden.

§ 13 Folgen des Ausscheidens und Auseinandersetzung

- In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die ARGE von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Beteiligungsquoten der übrigen Gesellschafter werden neu bestimmt, indem die Quote des ausscheidenden Gesellschafters den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Leistungsanteile gemäß Anlage I anwächst.
 - Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, die Arbeiten des ausscheidenden Gesellschafters selbst oder durch Dritte zu vollenden.
 - Verbleibt nur ein Gesellschafter, so führt dieser die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten zu Ende.
 - Vollmachten des ausscheidenden Gesellschafters (z.B. Bankvollmachten) erlöschen zu dem in § 12 festgelegten Zeitpunkt des Ausscheidens.
- 13.2 Scheidet ein Gesellschafter, gleichgültig aus welchem Grund, aus der ARGE aus, so hat der oder haben die verbleibende/n Gesellschafter zur Ermittlung des Ausscheidungsguthabens eine Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens zu erstellen.
- 13.3 Die ARGE kann in den Fällen des Ausscheidens das Ausscheidungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters bis zur Erfüllung aller Gewährleistungsansprüche und sonstiger möglicher Verpflichtungen der ARGE zurückbehalten.
- 13.4 Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet unabhängig vom Ergebnis der Auseinandersetzungsbilanz den verbleibenden Gesellschaftern gegenüber entsprechend der Höhe seines früheren Anteiles auch für solche Gewährleistungs- und sonstige Verpflichtungen sowie Verluste in bezug auf das Gesamtbauvorhaben, deren Ursachen schon im Zeitpunkt seines Ausscheidens gesetzt waren.
 - Die Haftung entfällt, wenn der ausgeschiedene Gesellschafter nachweist, dass die in der ARGE verbliebenen Gesellschafter diese Verpflichtungen und/oder Verluste allein zu vertreten haben.



- 13.5 Ein nach § 12 ausgeschiedener Gesellschafter haftet darüber hinaus für alle Kosten, welche der ARGE durch sein Ausscheiden entstehen.
- 13.6 Eine sich aus der Auseinandersetzungsbilanz ergebende Verbindlichkeit hat der ausgeschiedene Gesellschafter unverzüglich auszugleichen.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Die Gesellschafter haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 15 Schiedsgericht

15.1 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht erledigt.

Es gilt die Schiedsgerichtsordnung	••••

in der bei Erhebung der Schiedsklage gültigen Fassung.

Haben die Gesellschafter keine Schiedsgerichtsordnung bestimmt, gilt die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, Herausgeber: Deutscher Beton-Verein e.V. und Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., als vereinbart.

Die vorstehende Schiedsgerichtsvereinbarung ist zusätzlich in gesonderter, vom ARGE-Vertrag getrennter Urkunde gemäß der Anlage III niederzulegen und zu unterzeichnen. Sollte die als Anlage III genommene Schiedsgerichtsvereinbarung nicht unterzeichnet werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.



§ 16 Abwerbungsverbot

Arbeitnehmer, die bei einem Gesellschafter der ARGE beschäftigt sind, dürfen von einem anderen Gesellschafter nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Arbeiten für die ARGE abgeworben werden. Das gilt nicht für das Personal eines nach § 12 ausgeschiedenen Gesellschafters.

, den	
Rechtsgültige Unterschriften:	
Gesellschafter	1:
Gesellschafter	2:
Gesellschafter	3:



Anlage I

Festlegung der Leistungsanteile

Die Gesellschafter der Los - AR	
"	
legen die einzelnen Leistungsa	anteile wie folgt fest:
Gesellschafter 1:	
Leistungsanteil (LOS 1):	
Bezeichnung der Bauarbeiten:	
Vorläufige Auftragssumme:	
Anzahl der Stimmen:	
Gesellschafter 2:	
Leistungsanteil (LOS 2):	
Bezeichnung der Bauarbeiten:	
Vorläufige Auftragssumme:	
Anzahl der Stimmen:	
Gesellschafter 3:	
Leistungsanteil (LOS 3):	
Bezeichnung der Bauarbeiten:	
Vorläufige Auftragssumme:	
Anzahl der Stimmen:	



Anlage II

Baustelleneinrichtung

Abweichend von § 5 Punkt 5.3 Satz 1 des ARGE-Vertrages treffen die Gesellschafter
folgende Regelung über die Baustelleneinrichtung:



Anlage III

Schiedsgerichtsvereinbarung

Zwischei	n
1	
2	2
3	}
4	ý
5).
ϵ	Ś
wird hier	rmit vereinbart, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem ARGE-Vertrag
V	/om
t	petreffend
	er die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges In Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung
in der be	ei Erhebung der Schiedsklage gültigen Fassung erledigt werden. Haben die Gesellschafter kei-

in der bei Erhebung der Schiedsklage gültigen Fassung erledigt werden. Haben die Gesellschafter keine Schiedsgerichtsordnung bestimmt, gilt die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, Herausgeber: Deutscher Beton-Verein e.V. und Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., als vereinbart.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch aufheben, so kann/können der/die Gesellschafter, der/die einen Anspruch gegen den/die anderen Gesellschafter auch weiterhin geltend machen will/wollen, dies nur dadurch tun, dass er/sie von neuem ein Schiedsgerichtsverfahren einleitet/einleiten.

LOS-ARGE-Vertrag Merkblatt, Juli 2014



Für das neue Schiedsgerichtsverfahren gilt Abs. 1 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die am ersten Schiedsgerichtsverfahren beteiligten Schiedsrichter und der Obmann im zweiten Schiedsgerichtsverfahren nicht als Richter mitwirken dürfen.

Wird eine Gegenforderung, für die ein Schiedsgericht vereinbart ist, zur Aufrechnung gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht zugleich über Forderung und Gegenforderung.

Ist für die Gegenforderung kein Schiedsgericht vereinbart, so kann das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Gerichtes über die Gegenforderung und die Aufrechnung fällen.

Das Schiedsgericht ist befugt, in Streitfällen aus § 14 ARGE - Vertrag rechtsgestaltend zu entscheider
Als Gerichtsstand und Sitz des Schiedsgerichts wirdvereinbart.
, den
Rechtsgültige Unterschriften: